

Gebührensatzung

zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Neufahrn b. Freising (Gemeindearchivgebührensatzung)

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Absatz I und 8 Absatz I Satz 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2014-1-I) zuletzt geändert durch Art. 39 b Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15.5.2018 (GVBl. S.230) und Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.6.2018 (GVBl. S.449) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Neufahrn b. Freising:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Neufahrn erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine benutzende Person Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).

(3) Jede Reproduktion von Archivgut ist genehmigungspflichtig (vgl. § 10 der Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Neufahrn b. Freising), jedoch nur gebührenpflichtig, wenn sie vom Gemeindearchiv oder durch eine von ihm beauftragte Stelle hergestellt werden.

(4) ¹Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z.B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Gemeindearchiv abgegolten. ²Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt dem Benutzer.

§ 2 Höhe der Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

(1) Allgemeine Gebühren

1. Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstiger fachspezifischer Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren 25,00 Euro pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

2. Für Auszüge aus Standesamtsunterlagen ohne vorherigen Rechercheaufwand wird eine Pauschale von 12,00 Euro erhoben.
3. Bei Eilaufträgen wird ein Gebührenaufschlag von 50 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb von drei Tagen und von 100 % bei einer Ausführung innerhalb eines Tages für den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

(2) Gebühren für Führungen und andere Veranstaltungen des Gemeindearchivs

1. ¹Die Gebühren für Gruppenführungen (mindestens 3, höchstens 20 Personen) betragen pro Person 4,00 Euro. ²Führungen im Rahmen von Unterrichtseinheiten an (Hoch-)Schulen sowie Führungen für gemeindliche Ämter sind gebührenbefreit.
2. Gebühren für Workshops und andere Sonderveranstaltungen werden bei ihrer Ankündigung und auf andere geeignete Weise bekanntgegeben.

(3) Reproduktionsgebühren (Vervielfältigungs-, Fotoherstellungs- und Digitalisierungsgebühren)

1. Herstellung von Reproduktionen im Gemeindearchiv

1.1 Herstellung von Kopien und Ausdrucken auf Normalpapier, pro Stück

1.1.1 Kopien Din A 4.....	1,00 Euro
1.1.2 Kopien Din B 4 und Din A 3.....	2,00 Euro

1.2 Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen im digitalen Verfahren, pro Stück

1.2.1 Aufnahmen bis Vorlagengröße Din A 2.....	7,50 Euro
Bei mehr als 10 Aufnahmen aus einer Dokumentenvorlage.....	5,00 Euro
1.2.2 Aufnahmen bis Vorlagengröße Din A 0.....	15,00 Euro
1.2.3 Bereitstellen von Dateien bei bereits vorliegenden Digitalaufnahmen von Archivgut.....	3,00 Euro
1.2.4 Bearbeitungspauschale für die Anfertigung und Bereitstellung von Digitalaufnahmen pro angefangene 10 Minuten.....	5,00 Euro
1.2.5 Kosten für die Speicherung von Digitalaufnahmen auf einem Datenträger (Material- und Bearbeitungskosten	
a) CD ROM.....	2,00 Euro
b) DVD ROM.....	3,00 Euro
1.2.6 Bearbeitungspauschale für das Bereitstellen von Digitalaufnahmen mittels externem Datenaustausch (E-Mail-Versand).....	2,00 Euro

2. Herstellung von sonstigen Reproduktionen durch Fremdfirmen

Im Falle der Herstellung von sonstigen Reproduktionen, die nicht vom Gemeindearchiv selbst ausgeführt werden können, sondern an Fremdfirmen vergeben werden müssen, werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen (vgl. § 4 Abs. 3 dieser Satzung) in Rechnung gestellt. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Fremdfirmen.

(4) Sofern die Auslagen innerhalb von 12 Monaten 10,00 Euro nicht überschreiten, wird auf die Gebührenerhebung verzichtet.

§ 3 Gebührenerlass und –ermäßigung

(1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung werden nicht erhoben bei

1. einfachen, mündlichen und schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archiv- und Bibliotheksgut
2. nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Recherchen im Zuge der Erteilung einer einfachen Erstauskunft.

(2) Auf die Erhebung der Gebühren nach § 2 Absatz 1-3 dieser Satzung kann auf Antrag im Einzelfall verzichtet werden, wenn

1. die Benutzung des Archivgutes im Rahmen einer im Archivinteresse liegenden Weiterverwendung oder aktuellen Berichterstattung erfolgt
2. besondere soziale Gründe glaubhaft gemacht werden können.

(3) ¹Gemeindliche Dienststellen und sonstige Einrichtungen sind bei der Benutzung des Gemeindearchivs für dienstliche Zwecke von den Gebühren nach § 2 Absatz 1 Satz 1 befreit.

(4) Auskünfte und Reproduktionen nach § 1 StAGebV, § 64 SGB X Absatz 2 und Art. 20 KG sind gebührenbefreit.

(5) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

(1) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);

(2) die Reisekosten entsprechen den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;

(3) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) ¹Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt (benutzende Person). ²Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren und Auslagen gemäß Gebührenbescheid sind bei der Gemeindekasse der Gemeinde Neufahrn b. Freising einzuzahlen oder auf ein auf dem Gebührenbescheid angegebenes Konto zu überweisen.

(4) Die Gemeinde Neufahrn kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.